

S a t z u n g

des Saale-Holzland-Kreises zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes - Prüfungsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 20.09.2017 (Beschluss K 342-20/17) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Gebührenschuldner sind die geprüften kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Eigenbetriebe und kommunale Anstalten und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die auf der Grundlage von Prüfungsaufträgen geprüften wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligten, Vereine und Arbeitsgemeinschaften.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren ist der für die Prüfung erforderliche Zeitaufwand. Dieser ist durch die Prüfer/Innen zu erfassen und gegenüber dem Gebührenschuldner nachzuweisen.
Dabei ist der Zeitaufwand für Prüfungstätigkeiten außerhalb des Dienstortes der Prüfer/Innen durch ermächtigte Vertreter des Gebührenschuldners schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt in entsprechender Anwendung des § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i. V. m. Nr. 1.4.1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Für zu erbringende Prüfungsleistungen, die die Haushalts-/Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2016 betreffen, findet die ThürAllgVwKostO in der Fassung vom 13.03.2013 (GVBl. 2/2013, Seite 68) Anwendung. Für ab dem zu prüfenden Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2017 zu erbringende Prüfungsleistungen erfolgt die Gebührenfestsetzung jeweils in Anwendung der derzeit gültigen Fassung der ThürAllgVwKostO.

§ 3

Einbeziehung externer Prüfer

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben externe sachkundige Dritte oder andere Prüfstellen mit erforderlicher Zustimmung des Gebührenschuldners hinzugezogen, sind die dem Landkreis hieraus entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichtes an den Gebührenschuldner.

Bei den durch den Gebührenschuldner zu vertretenden Unterbrechungen der Prüfung von mindestens vier Wochen entsteht die Gebührenschuld für die bis dahin angefallenen Prüfungsgebühren zwei Wochen nach Beginn der Unterbrechung.

- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Eisenberg, den 25.09.2017


Heller
Landrat



Die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes - Prüfungsgebührensatzung - wurde mit Schreiben vom 27.09.2017 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10.10.2017 den Eingang der Satzung bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 11 vom 25. November 2017.

Eisenberg, den 27.11.2017


Heller
Landrat

